

1297 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 15. 5. 1990

Regierungsvorlage

Vertrag zur Änderung des Vertrages zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein vom 17. März 1960 zur Feststellung der Staatsgrenze und Erhaltung der Grenzzeichen

Der Bundespräsident der Republik Österreich
und

Seine Durchlaucht der Regierende Fürst von und zu Liechtenstein
sind übereingekommen, den am 17. März 1960 abgeschlossenen Vertrag zur Feststellung der Staatsgrenze und Erhaltung der Grenzzeichen — im folgenden Vertrag genannt — abzuändern und zu ergänzen, und haben hiefür zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundespräsident der Republik Österreich

Herrn Dr. Erich Kussbach,

Gesandter im Bundesministerium für auswärtige
Angelegenheiten

Seine Durchlaucht der Regierende Fürst von und zu Liechtenstein

Herrn Dr. Norbert Marxer,

Leiter des Rechtsdienstes der Regierung

Die Bevollmächtigten haben nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart:

Artikel I

Der Vertrag wird wie folgt geändert:

1. Artikel 8 lautet:

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dafür zu sorgen, daß beiderseits der Grenzlinie ein Streifen von 1 m Breite und um jedes neben die Grenzlinie gesetzte Grenzzeichen (indirekte Vermarkung) ein Kreis mit dem Radius von 1 m von Bäumen, Sträuchern und anderen, die Sichtbarkeit der Grenzzeichen und des Verlaufes der Staats-

grenze beeinträchtigenden Pflanzen freigehalten werden. Diese Bestimmung findet auf Bann- und Schutzwälder keine Anwendung.

(2) Die Kommission (Artikel 11) kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatzes 1, erster Satz zulassen, wenn und solange die Erkennbarkeit der Staatsgrenze nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten der an oder in der Nähe der Staatsgrenze liegenden Grundstücke sind verpflichtet, den Zugang zu den im Absatz 1 erwähnten Gebietsteilen nicht zu behindern.

(4) Entschädigungsansprüche auf Grund von Arbeiten und Maßnahmen nach Absatz 1 sind gegen den Vertragsstaat geltend zu machen, auf dessen Hoheitsgebiet die Grundstücke liegen, und nach dessen Recht zu beurteilen.

2. Artikel 11 lautet:

(1) Zur Durchführung der nach diesem Vertrag erforderlichen Aufgaben wird die Österreichisch-Liechtensteinische Grenzkommission — im Vertrag Kommission genannt — eingesetzt. Die Kommission gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst.

(2) Die Kommission besteht aus einer österreichischen und einer liechtensteinischen Delegation von je vier Mitgliedern. Jeder Vertragsstaat bestellt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie die übrigen Mitglieder und deren Stellvertreter. Jede Seite kann Experten und Hilfskräfte beiziehen. Die Vorsitzenden sind berechtigt, unmittelbar miteinander in Verbindung zu treten.

(3) Jeder Vertragsstaat trägt die Kosten der von ihm bestellten Mitglieder einschließlich der Kosten der von ihm beigezogenen Experten und Hilfskräfte.

(4) Die Kommission tritt zu Tagungen und Grenzbesichtigungen zusammen, wenn sie es selbst beschließt oder wenn es einer der Vertragsstaaten auf diplomatischem Wege verlangt. Die Kommis-

sion tritt, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist, zu ihren Tagungen abwechselnd auf dem Hoheitsgebiet eines der beiden Vertragsstaaten zusammen.

(5) Die Tagungen werden vom Vorsitzenden der Delegation des Vertragsstaates geleitet, auf dessen Hoheitsgebiet die Tagung stattfindet. Die Grenzbesichtigungen werden von den Vorsitzenden der beiden Delegationen gemeinsam geleitet.

(6) Über jede Tagung und jede Grenzbesichtigung ist eine Niederschrift in zwei Originalen zu verfassen. Diese sind von den Vorsitzenden beider Delegationen zu unterzeichnen.

(7) Zu einem Beschluß der Kommission ist die Übereinstimmung der beiden Delegationen erforderlich.

(8) Die Kommission ist nicht befugt, den Verlauf der Staatsgrenze zu ändern, sie kann jedoch Vorschläge zur Änderung der Staatsgrenze den Vertragsstaaten unterbreiten.

3. Artikel 12 lautet:

(1) Die Vertragsstaaten werden die Grenzzeichen in der Regel in Zeitabständen von zehn Jahren einer periodischen Revision unterziehen.

(2) Im Zuge der periodischen Revision sind der Zustand der Grenzvermarkung zu überprüfen und die Behebung allfälliger Mängel zu veranlassen. Insbesondere können, wo dies erforderlich ist, zusätzliche Grenzzeichen gesetzt, Grenzzeichen auf sichere Stellen versetzt und direkte Vermarkungen der Grenzlinie in indirekte abgeändert werden oder umgekehrt.

(3) Die Vertragsstaaten werden überdies Vermarkungsschäden laufend einander mitteilen. Deren Behebung wird durch die Kommission veranlaßt.

(4) Über sämtliche Arbeiten sind Niederschriften und erforderlichenfalls Feldskizzen zu verfassen, die von der Kommission zu genehmigen sind. Bei Änderungen und Ergänzungen der Vermarkung sowie bei Berichtigungen von Fehlern im Grenzurkundenwerk ist durch die Kommission eine Urkunde „Ergänzung und Berichtigung des Grenzurkundenwerkes“ zu erstellen.

(5) Die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten von an oder in der Nähe der Staatsgrenze liegenden Grundstücken sowie ober- und unterirdi-

schen Bauten und Anlagen sind verpflichtet, die zur Durchführung der nach den Absätzen 1, 2 und 3 sowie nach Artikel 10 erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen, insbesondere das Setzen oder Anbringen von Grenz- und Vermessungszeichen, zu dulden.

(6) Die Vermessungs- und Vermarkungsarbeiten sind unter möglichster Schonung bestehender öffentlicher und privater Interessen vorzunehmen.

(7) Entschädigungsansprüche auf Grund von Arbeiten und Maßnahmen nach Absatz 5 sind gegen den Vertragsstaat geltend zu machen, auf dessen Hoheitsgebiet die Grundstücke, Bauten und Anlagen liegen, und nach dessen Recht zu beurteilen.

4. Artikel 16 entfällt.

5. Artikel 17 lautet:

Personen, die zu Arbeiten und Maßnahmen nach diesem Vertrag an der Staatsgrenze eingesetzt werden, sind berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Staatsgrenze auch außerhalb der zugelassenen Grenzübertrittsstellen zu überschreiten. Sie haben ein Reisedokument, das zum Grenzübertritt berechtigt, sowie einen schriftlichen Dienstauftrag mit sich zu führen.

Artikel II

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden sobald wie möglich in Vaduz ausgetauscht.

(2) Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des dritten dem Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

GESCHEHEN ZU Wien, am 3. Mai 1990, in zwei Urschriften.

Für die Republik Österreich:

Dr. Erich Kussbach

Für das Fürstentum Liechtenstein:

Dr. Norbert Marxer

VORBLATT

Problem:

Fehlen einer rechtlichen Grundlage für die Ergänzung und Berichtigung des Grenzurkundenwerkes sowie Notwendigkeit der Einsetzung einer ständigen zwischenstaatlichen Grenzkommission.

Ziel:

Einsetzung einer ständigen zwischenstaatlichen Grenzkommission. Anpassungen an andere Grenzverträge.

Alternativen:

Keine.

Konformität mit EG-Recht:

Ist gegeben.

Kosten:

Dem Bund werden keine Mehrausgaben erwachsen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der vorliegende Vertrag, der eine Änderung des Vertrages zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein zur Feststellung der Staatsgrenze und Erhaltung der Grenzzeichen vom 17. März 1960, BGBl. Nr. 228/1960, darstellt, ist gesetzändernd und Gesetzesergänzend und bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Er enthält keine verfassungsändernden und Gesetzesergänzenden Bestimmungen.

Einer Zustimmung des Bundesrates im Sinne des Art. 50 Abs. 1, 2. Satz B-VG bedarf er nicht, da keine Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden.

Alle Bestimmungen dieses Vertrages sind einer unmittelbaren Anwendung zugänglich, so daß eine Erlassung von Gesetzen zur Erfüllung des Vertrages nicht erforderlich ist.

Angelegenheiten der vom Abkommen geregelten Art sind nicht vom sachlichen Anwendungsbereich der EG-Verträge erfaßt und daher auch nicht Gegenstand von EG-Vorschriften. Die Konformität mit dem EG-Recht ist somit gegeben.

Zur Vorgeschichte und zum Inhalt des Vertrages ist auszuführen:

An der Staatsgrenze mit dem Fürstentum Liechtenstein sind schon vor dem Zweiten Weltkrieg Arbeiten zu deren Vermarkung und Vermessung begonnen worden. Diese Arbeiten sind bald nach Kriegsende von einer gemischten Kommission wieder aufgenommen worden. Nach Fertigstellung des Grenzurkundenwerkes ist am 17. März 1960 ein Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein zur Feststellung der Staatsgrenze und Erhaltung der Grenzzeichen, BGBl. Nr. 228/1960 (im weiteren Vertrag vom 17. März 1960 genannt), unterzeichnet worden.

Der Vertrag vom 17. März 1960 regelt in seinem Abschnitt I den Verlauf und die Beurkundung der Staatsgrenze und im Abschnitt II den Schutz und die Erhaltung der Grenzzeichen. Im Abschnitt III enthält er eine Regelung über Privatrechtsverhältnisse und im Abschnitt IV einige allgemeine Bestimmungen.

Im Laufe der Zeit haben sich bei der Anwendung des Vertrages vom 17. März 1960 einige Unklarheiten ergeben, die durch den vorliegenden Vertrag beseitigt werden sollen. So sieht beispielsweise der Art. 12 des Vertrages vom 17. März 1960 eine periodische Revision der Grenzlinie in Zeitabständen von zehn Jahren vor, wobei der Zustand der Grenzvermarkung durch eine kommissionelle Begehung zu überprüfen ist sowie allfällige Grenzgebühren und eine etwa notwendig gewordene Verdichtung der Vermarkung an Ort und Stelle zu erheben sind. Im Sinne dieser Bestimmung wurden die erste Revision in den Jahren 1967 und 1968, die zweite Revision in den Jahren 1977 und 1978 und die dritte Revision in den Jahren 1987 und 1988 durchgeführt.

Die österreichische Delegation der in Art. 12 genannten Kommission wurde jeweils für die durchzuführende Revision neu bestellt. Außerhalb der Revisionen bestand daher keine Kommission, die anfallende Arbeiten in unbürokratischer Weise, dh. ohne innerstaatliches Genehmigungsverfahren in beiden Staaten, veranlassen und genehmigen konnte. Änderungen der Vermarkung der Staatsgrenze (zB Versetzung eines Grenzzeichens an eine sichere Stelle oder Setzung eines neuen Grenzzeichens) konnten, da solche Änderungen auch den Inhalt des Grenzurkundenwerkes (Art. 1 des Vertrages vom 17. März 1960) verändern und dies mangels entsprechender Regelung im Vertrag vom 17. März 1960 nicht möglich war, letztendlich nicht rechtsverbindlich für die Republik Österreich herbeigeführt werden. Die diesbezüglichen Änderungen der Vermarkung der Staatsgrenze wurden bei den einzelnen Revisionen jeweils in Heften „Ergänzung und Berichtigung des Grenzurkundenwerkes“ zusammengestellt, welche nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages nochmals von der Grenzkommision zu genehmigen sein werden.

Es erschien deshalb notwendig, eine ständige zwischenstaatliche Grenzkommision, welcher genau bezeichnete Aufgaben hoheitlichen Charakters im Sinne von Art. 9 Abs. 2 B-VG übertragen sind, zu schaffen. Diese Kommission soll außerdem die Befugnis erhalten, eine Grenzurkunde „Ergänzung und Berichtigung des Grenzurkundenwerkes“ zu erstellen.

Auch die übrigen Bestimmungen des vorliegenden Vertrages stellen Anpassungen an andere Grenzverträge dar.

Durch den vorliegenden Vertrag wird der Verlauf der Staatsgrenze nicht geändert.

Die Verhandlungen wurden zwischen einer österreichischen und einer liechtensteinischen Delegation am 7. und 8. Feber 1990 in Wien abgehalten und führten zur Paraphierung des beigeschlossenen Vertrages. Der bei diesen Verhandlungen erarbeitete Entwurf wurde am 3. Mai 1990 in Wien unterzeichnet.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1:

Zu Abs. 1:

Der Grenzverlauf und die ihn markierenden Grenzzeichen sollen in der Natur stets erkennbar sein. Diesem Zweck dienen die vorliegenden Bestimmungen des Art. 8 Abs. 1 über die Auslichtung eines beiderseits der Grenzlinie 1 m breiten Grenzstreifens und der indirekt gesetzten Grenzzeichen.

Die Verpflichtung zur Freihaltung des Grenzstreifens bezieht sich naturgemäß nur auf Streifen, in denen die Staatsgrenze auf dem Land und nicht in einem Gewässer verläuft. Auch für den letzteren Fall gilt aber die — gerade hier in der Praxis bedeutsame — Verpflichtung, um jedes indirekte Grenzzeichen einen Kreis mit einem Radius von 1 m freizuhalten.

Ausgenommen von diesen Freihaltungsmaßnahmen werden jedoch Bann- und Schutzwälder.

Zu Abs. 2:

Im Hinblick auf die zunehmende Schädigung des Waldbestandes und die Erhaltung besonderer Naturzustände soll die Grenzkommission gemäß Art. 8 Abs. 2 ermächtigt werden, von der Verpflichtung zur Freihaltung eines Grenzstreifens in Ausnahmefällen abzusehen, sofern nicht die Erkennbarkeit der Staatsgrenze wesentlich beeinträchtigt wird.

Zu Abs. 3:

Damit eine entsprechende Vermessung und Vermarkung der Staatsgrenze und eine Überprüfung der Grenzzeichen durchgeführt werden kann, müssen die hiemit beauftragten Organe die im Abs. 1 bezeichneten Flächen jederzeit betreten können. Das den Grundstückseigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten im Abs. 3 auferlegte Behinderungsverbot wird aber auch für die mit

der Grenzüberwachung beauftragten Organe (Gendarmerie und Zollwache) von großer praktischer Bedeutung sein.

Zu Abs. 4:

Es ist Sache jedes Vertragsstaates, für auf seinem Gebiet verursachte Schäden entsprechende Entschädigungsregelungen vorzusehen. Diese kommen auch dann zur Anwendung, wenn der Schaden durch Bedienstete des anderen Vertragsstaates verursacht worden ist. In Österreich finden sich entsprechende Regelungen in §§ 15 ff. des Staatsgrenzgesetzes, BGBl. Nr. 9/1974.

Es soll ausgeschlossen werden, daß die von diesen Arbeiten betroffenen Eigentümer oder Nutzungsberechtigten an den anderen Vertragsstaat Entschädigungsansprüche stellen.

Zu Art. I Z 2:

Zu Abs. 1:

Diese Bestimmung sieht die Einrichtung einer ständigen zwischenstaatlichen Grenzkommission vor, die die Vermessungs- und Vermarkungsarbeiten zu organisieren und für deren Durchführung zu sorgen hat. Die Aufgaben der Grenzkommission finden sich in Art. 8 Abs. 2 (Zulassung von Ausnahmen bei der Freihaltung des Grenzstreifens); Artikel 11 Abs. 8 (Erstattung von Vorschlägen zur Änderung der Staatsgrenze); Art. 12 Abs. 1, 2, 3 und 4 (Durchführung von periodischen Revisionen, Behebung von Vermarkungsschäden, Erstellung der Grenzskizze „Ergänzung und Berichtigung des Grenzskizzenwerkes“).

Zu Abs. 2:

Artikel 11 Abs. 2 regelt die Zusammensetzung der Grenzkommission. Nach der Kompetenzverteilung der Bundesverfassung sind sowohl die Vermarkung der Bundesgrenze als auch das Vermessungswesen Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung (Art. 10 Abs. 1 Z 2 und 10 B-VG). Im Sinne der mit den anderen Nachbarstaaten bestehenden Grenzkommissionen wird sich die österreichische Delegation nach der gegebenen Kompetenzverteilung aus einem Vertreter des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten, des Bundesministeriums für Inneres und des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen zusammensetzen. Ein weiteres Mitglied wird, im Hinblick auf die Tatsache, daß Angelegenheiten der Landesgrenze des Landes Vorarlberg betroffen sind und im Sinne des Art. 3 Abs. 2 B-VG bei eventuellen Grenzänderungen daher ein korrespondierendes Landesverfassungsgesetz des Bundeslandes Vorarlberg notwendig sein wird, vom Land Vorarlberg zu nominieren sein. Der Vertreter des Landes Vorarl-

berg in der österreichischen Delegation der Grenzkommission wird jedoch als Bundesorgan tätig. Die formelle Parität zwischen der österreichischen und der liechtensteinischen Delegation erscheint jedenfalls gewährleistet.

Zur einfachen und raschen Verständigung sollen die beiden Vorsitzenden der Grenzkommission und deren Stellvertreter berechtigt sein, unmittelbar — also unter Ausschluß des diplomatischen Weges — miteinander in Verbindung zu treten. Dies wird vor allem bei der Einberufung der Grenzkommission zu Tagungen oder Grenzbesichtigungen sowie bei einer schriftlichen Beschlußfassung (dies vor allem außerhalb einer gemeinsamen periodischen Revision) von praktischer Bedeutung sein.

Zu Abs. 3:

Art. 11 Abs. 3 regelt die Frage, wer die Kosten zu tragen hat, die unmittelbar mit der Tätigkeit der Grenzkommission im Zusammenhang stehen. Keineswegs handelt es sich hier um den Zweckaufwand, der sich bei der Vermessung der Vermarkung der gemeinsamen Staatsgrenze auf Grund der Beschlüsse der Grenzkommission ergibt. Diese Kosten werden in Art. 10 des Vertrages vom 17. März 1960 geregelt.

Zu Abs. 4:

Art. 11 Abs. 4 regelt den Zusammentritt der Grenzkommission zu Tagungen und Grenzbesichtigungen. Die Kommission kann auf Grund eines eigenen Beschlusses zusammentreten; sie muß hingegen zusammentreten, wenn dies einer der beiden Vertragsstaaten auf diplomatischem Wege verlangt.

Zu Abs. 5 und 6:

Art. 11 Abs. 5 und 6 enthalten nähere organisatorische und verfahrensrechtliche Bestimmungen über die Tagungen und Grenzbesichtigungen der Grenzkommission.

Zu Abs. 7:

Gemäß Art. 11 Abs. 7 kann die Grenzkommission ihre Beschlüsse nur dann fassen, wenn Übereinstimmung zwischen den beiden Delegationen besteht. Damit ist jeder der beiden Delegationen die Möglichkeit gegeben, die von ihr zu vertretenden Belange entsprechend zu wahren. Die Beschlüsse der Grenzkommission sind für beide Staaten bindend, ohne daß eine innerstaatliche Genehmigung der Beschlüsse erforderlich ist.

Zu Abs. 8:

Auf Grund der Erfahrungen an den anderen Staatsgrenzen erscheint es sinnvoll, daß die

Grenzkommission von sich aus Vorschläge für Grenzänderungen unter Vorlage der entsprechenden technischen Unterlagen unterbreiten kann.

Zu Art. I Z 3:

Zu Abs. 1 bis 4:

Die Durchführung der gemäß Art. 12 Abs. 1 in der Regel in Zeitabständen von zehn Jahren durchzuführenden periodischen Revision wird eine der wesentlichsten Aufgaben der Grenzkommission sein. Da die letzte periodische Revision im Jahre 1987 stattgefunden hat, wird die nächste periodische Revision im Jahre 1997 stattzufinden haben.

Auch außerhalb einer periodischen Revision sollen jedoch allfällige Vermarktungsschäden über Veranlassung der Grenzkommission beseitigt werden.

Im Zuge der periodischen Revision hat die Grenzkommission gemäß Art. 12 Abs. 2 den Zustand der Grenzvermarkung zu überprüfen, beschädigte Grenzzeichen erforderlichenfalls zu erneuern, fehlende Grenzzeichen durch neue zu ersetzen, bei nicht genügend sichtbarem Verlauf der Staatsgrenze zusätzliche Grenzzeichen zu setzen, wo notwendig oder zweckmäßig, direkte Vermarktungen der Grenzlinie in indirekte abzuändern oder umgekehrt, gefährdete Grenzzeichen auf sichere Stellen zu versetzen und den Verlauf der Staatsgrenze auf Brücken und dergleichen zu vermarken. Alle diese Maßnahmen führen zu einer Änderung des geltenden Grenzurkundenwerkes, allerdings ohne daß hiedurch der Verlauf der Staatsgrenze selbst verändert würde. Es ist daher notwendig, alle diese Ergänzungen, Veränderungen und Erneuerungen urkundenmäßig festzuhalten, damit nicht später einmal Unklarheiten über den Grenzverlauf entstehen oder künftige Vermessungs- oder Vermarktungsarbeiten erschwert werden. Diese Beurkundung soll — wie auch in den Grenzverträgen mit anderen Nachbarstaaten — gemäß Art. 12 Abs. 4 in Form von Niederschriften und soweit erforderlich in Form von Feldskizzen geschehen. Die Verfassung von Feldskizzen wird vor allem dann notwendig sein, wenn zusätzliche Grenzzeichen gesetzt werden, direkte Vermarktungen der Grenzlinie in indirekte abgeändert werden oder umgekehrt, in ihrer Lage gefährdete Grenzzeichen auf sichere Stellen versetzt oder wenn Widersprüche zwischen den Grenzurkunden einerseits und der zweifelsfrei unveränderten Lage der Grenzzeichen in der Örtlichkeit festgestellt werden.

Zu Abs. 5:

Eine zweckentsprechende und einwandfreie Vermessung und Vermarkung der Staatsgrenze kann nur durchgeführt werden, wenn die Vermessungsfachleute sowie deren Hilfs- und Arbeitspersonal an oder in der Nähe der Staatsgrenze unbehindert die erforderlichen Arbeiten durchfüh-

ren und vor allem die erforderlichen Grenzzeichen setzen oder anbringen können. Zu diesem Zweck sollen die Eigentümer und die sonstigen Nutzungsberechtigten von an oder in der Nähe der Staatsgrenze liegenden Grundstücken sowie ober- und unterirdischen Bauten und Anlagen im Artikel 12 Abs. 5 zur Duldung dieser Arbeiten und Maßnahmen verpflichtet werden.

Zu Abs. 6:

Art. 12 Abs. 6 entspricht im wesentlichen der Zielsetzung des § 4 Abs. 2 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung und soll den Betroffenen die Wahrung ihrer Interessen ermöglichen.

Zu Abs. 7:

Auf die Erläuterungen zu Art. I Z 1 (Art. 8 Abs. 4) wird verwiesen.

Zu Art. I Z 4:

Durch die Einrichtung einer ständigen zwischenstaatlichen Kommission ist die Regelung des Art. 16 des Vertragsstaates vom 17. März 1960 gegenstandslos geworden.

Zu Art. I Z 5:

Gemäß Artikel 17 müssen jene Personen, die mit der Erfüllung der Aufgaben nach diesem Vertrag betraut sind (zB Mitglieder der Grenzkommission, Vermessungsfachleute, vermessungstechnisches Hilfspersonal, sonstige Arbeitskräfte), berechtigt sein, die Staatsgrenze auch an anderen Stellen zu überschreiten.

Die Verpflichtung zur Mitführung eines schriftlichen Dienstauftrages soll sicherstellen, daß die Zugehörigkeit von Personen, die sich in Staatsgrenznähe auf dem Gebiet des jeweils anderen Vertragsstaates aufhalten zu der von diesem Artikel umfaßten Personengruppe überprüfbar ist. Für das vermessungstechnische Hilfspersonal und die sonstigen Arbeitskräfte kann ein derartiger Dienstauftrag auch vom jeweiligen Leiter der technischen Gruppe ausgestellt werden.

Zu Art. II:

Dieser Artikel enthält die üblichen Schlußbestimmungen. Der Vertrag bedarf der Ratifikation und tritt am ersten Tag des dritten dem Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.